



Satzung

des Turn- und Spielvereins Holzen-Sommerberg 92/07 e.V.

vormals

TuS „Gut Heil“ Sommerberg-Höchsten e.V. und TuS Holzen 07 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen TuS Holzen-Sommerberg 92/07 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund-Holzen, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund eingetragen und ist nach Maßgabe der Wettkampfordnungen Mitglied der jeweiligen Fachverbände.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der sportlichen Jugendhilfe; Tätigkeit und Vermögen des Vereins dienen ausnahmslos diesen Zwecken.
3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral; alle diesbezüglichen Bestrebungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, deren Rechte und Pflichten in den §§ 10, 11, 12 und 13 dieser Satzung festgelegt sind und die nach Maßgabe des § 1 dieser Satzung Mitglied in einem Fachverband sein müssen.
2. Die Abteilungen verwalten sich in jeder Beziehung selbst.
3. Die Abteilungen können gem. § 4 Sätze 7 und 8 dieser Satzung juristische Personen sein.
4. Abteilungen können bei genügendem Interesse von Mitgliedern und mit Zustimmung des Gesamtvereinsvorstandes gegründet bzw. aufgenommen werden; sie können sich zu gemeinsamer Verwaltungsarbeit auch zusammenschließen.
5. Der Vereinsname TuS Holzen-Sommerberg 92/07 e.V. ist der Abteilungsbezeichnung voranzusetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Verein werden, wenn sie die Zwecke unterstützt und die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt.
2. Mitglied kann nur werden, wer seinen Eintritt schriftlich erklärt.
3. Minderjährige bedürfen dazu der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstände der Abteilungen, bei deren Widerspruch der Gesamtvereinsvorstand.
5. Abgelehnte Bewerber können das Schiedsgericht des Vereins zwecks entgeltlicher Entscheidung anrufen; eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
6. Ehrenmitglied kann auf Vorschlag einer Abteilung werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat; die Entscheidung liegt beim



Gesamtvereinsvorstand.

7. Auch juristische Personen können Mitglieder des Vereins sein, sofern sie sich entsprechend ihrer eigenen Satzung mit dem TuS Holzen-Sommerberg 92/07 e.V. als eine Vereinsgemeinschaft betrachten.
8. Vor Aufnahme einer juristischen Person als Mitglied in den TuS Holzen-Sommerberg 92/07 e.V. sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem besonderen Vertrag zu regeln; über diese Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod eines Mitgliedes
 - b) schriftliche Austrittserklärung
 - c) Ausschluß.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich; er ist bis spätestens zum 30.09. des Austrittsjahres durch Einschreiben zu erklären.
3. Der Gesamtvereinsvorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen, insbesondere bei
 - a) schwerwiegenden Verstößen gegen Vereinssatzung, Beschlüsse des Gesamtvereinsvorstandes oder der Abteilungsvorstände
 - b) eindeutig vereinsschädigendem Verhalten
 - c) Verweigerung der Beitragszahlung nach schriftlicher Mahnung über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus.
4. Mit der Beendigung einer Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein und sein Vermögen.

§ 6 Vereinsstrafen

1. Bei eindeutigem sportlichem Fehlverhalten können Vereinsstrafen verhängt werden.
2. Vereinsstrafen sind
 - a) Verwarnung
 - b) schriftlicher Verweis
 - c) Sperre bei sportlicher Betätigung
 - d) Entzug des Ehrenamtes
 - e) zeitweiliger Ausschluss
3. Vereinsstrafen werden in der Regel durch die Vorstände der Abteilungen verhängt
4. Den Betroffenen steht Widerspruch bei Gesamtvereinsvorstand und Schiedsgericht zu; die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvereinsvorstand
- c) der Jugendausschuss
- d) die Mitgliederversammlungen der Abteilungen
- e) die Abteilungsvorstände
- f) das Schiedsgericht.



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen, und zwar möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres mit ungerader Endziffer; sie wird durch den Gesamtvereinsvorstand einberufen.
2. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor Tagungstermin durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Gesamtvereinsvorstand oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder binnen vier Wochen einzuberufen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor Tagungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.
6. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu leiten.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Kassenberichte für die zurückliegenden Geschäftsjahre
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
 - f) Bestätigung der Abteilungsorgane und des Jugendausschusses
 - g) Festsetzung von Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Entscheidung über Aufnahmeanträge gem. § 4 Satz 8 und Beschlüsse nach § 16 Satz 3 dieser Satzung
 - k) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden auf Antrag des Gesamtvereinsvorstandes. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Gesamtvereinsvorstandes.
8. Alle Beschlüsse, soweit diese den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen, werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst; über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheiden die anwesenden Stimmberechtigten ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

§ 9 Vorstand

1. Gesamtvereinsvorstand
 - a) der Vorsitzende
 - b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Ehrenvorsitzende
 - e) der Vorsitzende des Jugendausschusses
 - f) die Vorsitzenden der Abteilungen bzw. als Stellvertreter ein Vorstandsmitglied der Abteilung.



2. Geschäftsführender Vorstand
 - a) der Vorsitzende
 - b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden

 - c) der Schatzmeister.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - a) der Vorsitzende
 - b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden

Die unten a) und b) genannten Personen sind jeweils zu zweit gesamthandlungsberechtigt.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird für zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Dem Gesamtvorstand obliegen
 - a) die Regelung aller Vereinsangelegenheiten
 - b) die Vertretung des Vereins in allen geschäftlichen, vermögensrechtlichen und sportlichen Angelegenheiten
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) die Einhaltung und Überwachung der Satzungsbestimmungen.
6. Der Gesamtvereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen; er muß zusammentreten, wenn mehr als drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
7. Der Gesamtvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Der Verein hat einen Geschäftsführer, der vom geschäftsführenden Vorstand bestellt wird. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die ordentliche Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs. Er ist bei der Geschäftsführung an die Beschlüsse des Gesamtvereinsvorstandes gebunden. Auf den Sitzungen und Versammlungen führt er das Protokoll.

§ 10 Mitgliederversammlung der Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung der Abteilung wählt den Abteilungsvorstand, der für die Verwaltung, die Kassenführung und die sportl. Belange der Abteilung zuständig ist.
2. Für die Mitgliederversammlung der Abteilung gilt § 8 Sätze 1 bis 6 sowie Satz 7a bis 7d sinngemäß.

§ 11 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand setzt sich analog zum Gesamtvereinsvorstand zusammen, wobei fachorientierten Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist.
2. Der Abteilungsvorstand hat in seiner Abteilung alle Rechte und Pflichten wie der Gesamtvereinsvorstand dem Verein gegenüber; er hat überall dort einzugreifen, wo die Interessen der Abteilung oder des Vereins dies verlangen.
3. Der Vereinsvorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter haben in allen Abteilungsorganen Sitz und Stimme.



§ 12 Wirtschaftsführung

1. Der Verein unterhält eine Hauptkasse und Abteilungskassen.
2. Im Kassenverkehr sind außer der Unterschrift des Schatzmeisters für die Hauptkasse bzw. der Abteilungskassierer für die Abteilungskasse die Unterschriften des Vereinsvorsitzenden bzw. der Abteilungsleiter oder von ihnen Beauftragter erforderlich; Zahlungsanweisungen sind von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
3. Die Abteilung ist im Rahmen ihrer Einnahmen finanziell selbständig.
4. Der Abteilungsvorstand haftet mit dem Vermögen der Abteilung bei der Anordnung von Ausgaben jeder Art; schließt er ohne Gegenzeichnung des gesetzlichen Vertreters des Vereins nach § 9 Satz 3 dieser Satzung Verträge ab, die zu Verbindlichkeiten führen, die den Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs übersteigen, so haften die Unterzeichner gem. § 30 BGB für die Erfüllung allein.
5. Das Vermögen der Abteilungen kann weder vom Gesamtvereinsvorstand noch von anderen Abteilungen zur Deckung von Verbindlichkeiten beansprucht werden; ausgenommen sind hierbei die von den Abteilungen gem. Beitrags- und Finanzordnung an die Hauptkasse abzuführenden Beitragsanteile.

§ 13 Jugendausschuss

1. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins wählen den Jugendausschuss, der mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt ist.
2. Einzelheiten regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 14 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die volljährig und nicht Vorstandsmitglieder gem. §§ 9 und 11 dieser Satzung sind.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt; ihre Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl.
3. Dem Schiedsgericht obliegt die Schlichtung vereinsinterner Streitigkeiten.

§ 15 Ordnungen

1. Der Gesamtvereinsvorstand beschließt folgende Ordnungen
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitrags – und Finanzordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Ehrenordnung
2. Diese Ordnungen bedürfen der Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung; sie treten mit der Bekanntgabe an die Abteilungen in Kraft.



TUS Holzen-Sommerberg 92/07e.V.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss als besonderer Tagungsordnungspunkt einer Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.
2. Solange noch sieben Mitglieder des Vereins sein Weiterbestehen verlangen, kann dieser nicht aufgelöst werden.
3. Auflösung oder beschlossener Austritt einer Abteilung bedürfen 2/3- Mehrheit einer Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
4. Bei Auflösung des Vereins ist nach Zahlung aller Verbindlichkeiten das Vermögen der Hauptkasse dem Stadtsportbund Dortmund, das der Abteilungskassen den Fachverbänden zu übertragen.

§ 17 Datenschutz

1. Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass ihre personbezogenen Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung des TuS Holzen-Sommerberg 92/07 e.V. erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 18 Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des TuS Holzen – Sommerberg 92/07 e.V. am 09.06.2005 beschlossen und tritt am 09.06.2005 in Kraft.
2. Satzungsänderungen können vom Gesamtvereinsvorstand oder mit schriftlicher Begründung von mindestens zehn Mitgliedern beantragt werden.
3. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 2/3- Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

Jugendordnung

der Jugend des TuS Holzen-Sommerberg 92/07 e.V. in Dortmund-Holzen

§ 1 Stellung und Sinn der Jugendordnung

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des TuS Holzen-Sommerberg 92/07 e.V. Durch sie sollen die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt werden.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TuS Holzen-Sommerberg 92/07 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend des Vereins, bei denen eine Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung besteht.



§ 3 Aufgaben

Die Vereinsjugend verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Vereinssatzung, der Spiel- und Sportbetriebsordnungen und der im Rahmen des § 2 der Rahmenjugendordnung des Landessportbundes abgesteckten Ziele weitgehend selbst. Sie hat die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und die Ideen der Internationalen Verständigung zu pflegen.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. Vereinsjugendversammlung (VerJVers)
2. Vereinsjugendausschuss (VerJAus)
3. Abteilungs-Jugendversammlung (AbtJVers)
4. Abteilungs-Jugendausschuss (AbtJAus)

§ 5 Vereinsjugendversammlung (VerJVers)

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche VerJVersn. Sie sind das oberste Organ der Jugend des TuS Holzen-Sommerberg 92/07 e.V. Sie bestehen aus allen Jugendlichen der Abteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeitern, bei denen eine Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung besteht.
2. Aufgaben der VerJVersn sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des VerJAus
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der VerJAus
 - c) Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des VerJAus
 - e) Wahl der Mitglieder des VerJAus
(Vorsitzender, Kassierer, und ihre Stellvertreter)
 - f) Benennen der Delegierten zu den Jugendvollversammlungen des Stadtverbandes
 - g) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.
3. Die ordentliche VerJVers findet jährlich statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden des VerJAus durch Aushang einberufen.
4. Außerordentliche VerJVersn können einberufen werden, wenn der VerJAus dieses für die Interessen der Vereinsjugend für erforderlich hält.

§ 6 Vereinsjugendausschuß

1. Der VerJAus besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassierer und seinem Stellvertreter und einem Jugendsprecher (von diesen sollten mindestens 2 Mitglieder Jugendliche sein)
 - b) je einem Mitglied der AbtJAus.
2. Der Vorsitzende des VerJAus vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Jugendsprecher nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil.



3. Der VerJAus erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der VerJVers. Der VerJAus ist für seine Beschlüsse der VerJVers und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
4. Die Sitzungen des VerJAus finden nach Bedarf statt; jedoch mindestens 2 mal im Jahr. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VerJAus ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
5. Der VerJAus ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des TuS Holzen-Sommerberg 92/07 e.V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§7 Abteilungsjugendversammlungen (AbtJVersn)

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche AbtJVersn. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilung, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und aller innerhalb der Abteilung im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter, bei denen eine Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung besteht.
2. Aufgaben der AbtJVersn sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der AbtJAus.
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des AbtJAus.
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - d) Entlastung des AbtJAus.
 - e) Wahl der Mitglieder des AbtJAus (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassierer 2. Kassierer sowie ggf. weitere Vorstandsmitglieder gemäß der jeweiligen Abteilungsjugendordnung).
 - f) Benennen der Delegierten zu der VerJVers und zu den Jugendvollversammlungen des Stadtverbandes zu denen die Abteilung Delegationsrecht hat.
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die ordentliche AbtJVers findet jährlich statt. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher vom Vorsitzenden des AbtJAus durch Aushang einberufen.
4. Außerordentliche AbtJVersn können einberufen werden, wenn der AbtJAus dieses für die Interessen der Jugend der Abteilung für erforderlich hält.

§ 8 Abteilungsjugendausschuss (AbtJAus)

1. Der AbtJAus besteht mindestens aus:
dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden,
dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer,
einem Jugendsprecher, sowie je nach Bedarf zu wählenden weiteren Mitgliedern des TuS Holzen-Sommerberg.
Der Vorstand kann gemäß Abteilungsjugendordnung um einen Geschäftsführer und weitere Vorstandsmitglieder, die für die sportlichen Belange zuständig sind,



- erweitert werden. Im AbtJAus sollten mindestens 2 Mitglieder Jugendliche sein.
2. Der Vorsitzende des AbtJAus vertritt die Interessen der Jugend der Abteilung nach innen und außen. Er ist Mitglied des Abteilungsvorstandes. Der Jugendsprecher nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil.
 3. Der AbtJAus erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- u. AbtJVers sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der AbtJAus ist für seine Beschlüsse, die die Fragen der Fachsportart betreffen, der AbtJVers und dem Vorstand der Abteilung für alle anderen Beschlüsse dem VerJAus und der VerJVers verantwortlich.
 4. Die Sitzungen des AbtJAus finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens 2 mal im Jahr. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des AbtJAus ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
 5. Der AbtJAus ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Abteilung. Er entscheidet über die Verwendung seiner Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 9 Wahlberechtigung

1. Voraussetzung für das Wahlrecht zu allen Organen (§4) der Vereinsjugend ist die Vollendung des 12.Lebensjahres.
2. Das passive Wahlrecht zu allen Organen der Vereinsjugend (§4) hat *jedes Vereinsmitglied*, dass das 14.Lebensjahr vollendet hat.

§ 10 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen VerJVers oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen VerJVers beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.



Geschäftsordnung des Gesamtvereinsvorstandes

§ 1

Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes sind in der Satzung des TuS Holzen-Sommerberg 92/07 e.V. festgelegt.

§ 2 Sitzungstermine

1. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach der Geschäftslage statt; jedoch sollte mindestens vierteljährlich eine Sitzung einberufen werden.
2. Einladungen zu Vorstandssitzungen ergehen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich.
3. Zwischen dem Tag der Zustellung (Poststempel) und dem Sitzungstermin müssen mindestens 21 Kalendertage liegen.
4. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einladung ohne Beachtung der Ladungsfrist schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen; jedoch nur im Einvernehmen des Vorsitzenden mit zwei Abteilungsvorsitzenden(bei Sitzungen, zu denen der Gesamtvereinsvorstand einlädt).Bei abteilungsinternen Sitzungen muß das Einvernehmen des Abteilungsvorsitzenden vorliegen bzw. ausgesprochen sein.

§ 3 Vorsitz

1. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.
2. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, wählen die Anwesenden einen Sitzungsleiter aus dem verbleibenden geschäftsführenden Vorstand; diese Wahl leitet das älteste Mitglied.

§ 4 Beschlußfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 5 Tagesordnung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind folgende Punkte zu erledigen :
 - a) Feststellung der form – und fristgerechten Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Vorlage der Anträge gemäß § 6 dieser Ordnung
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Vorstandssitzung.
2. Tagesordnungspunkte dürfen ohne Beratung höchstens einmal vertagt werden.

§ 6 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Geschäftsführer spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zugestellt werden.



§ 7 Protokollführung

1. Über die Vorstandssitzung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen.
2. Diese ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
3. Die Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
4. Der Vorstand legt fest, welche Beschlüsse veröffentlicht werden dürfen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von dem Gesamtvereinsvorstand am 12.01. 1982 beschlossen; sie tritt gem. § 15, Satz 2, der Satzung in Kraft.



Ehrenordnung

des TuS Holzen – Sommerberg 92 / 07 e.V.

In Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste können Vereinsmitglieder geehrt werden.

Die Zuerkennung besonderer Ehrungen ist nicht abhängig von den Jahren der Vereinszugehörigkeit.

Der Gesamtvereinsvorstand beschließt auf Vorschlag der Abteilungsvorsitzenden, dass Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, geehrt werden können.

Ehrungen bei langjährigen Vereinszugehörigkeit

Mitglieder, die auf eine 25 jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit zurückblicken können, werden mit der „Silbernen Vereins-Ehrennadel“ ausgezeichnet.

Mitglieder, die auf eine 40 jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit zurückblicken können, wird die „Goldene Vereins-Ehrennadel“ verliehen.

Mitglieder, die auf eine 60 jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit zurückblicken können, wird der „Vereins-Ehrenbrief“ verliehen.

Die Vereins-Ehrennadeln können bei besonderen Verdiensten und außergewöhnlichen sportlichen Leistungen auch früher verliehen werden.

Maßgebend ist immer das Eintrittsdatum.

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein einem Mitglied zuteil werden lassen kann. Voraussetzung ist eine mindestens 25 jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied; Tätigkeiten in übergeordneten Fachverbänden sind zu berücksichtigen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Gesamtvereinsvorstandes ein langjährig als Vereinsvorsitzender tätiges Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Ehrenvorsitzende

hat auf Lebenszeit Sitz und Stimme im Gesamtvereinsvorstand. Zu Lebzeiten des Ehrenvorsitzenden kann einem zweiten Mitglied diese Ehrung nicht zuteil werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; sie haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt. Der Sportgroschen ist jedoch zu entrichten.

Besondere Ehrungen

Die Zuerkennung besonderer Ehrungen ist nicht abhängig von den Jahren der Vereinszugehörigkeit; sie sollte jedoch bei der Entscheidung mit berücksichtigt werden. Besondere Ehrungen sind:

1. Frühzeitige Verleihung der Vereins-Ehrennadel
2. Vereins-Ehrenbrief
3. Vereins-Ehrennadel mit Brillanten



Ehrungen durch übergeordnete Fachverbände

Im Falle besonderer Verdienste um eine Sportart (fachbezogen) sind von den Abteilungen Ehrungen (z.B. Kreis- und Gau-Ehrenbriefe, silberne und goldene Nadeln des Fachverbandes usw.) beim Hauptvorstand zu beantragen. Der Antrag muss über den sportlichen Werdegang des zu Ehrenden ausreichende Aussagen erhalten. Um die Besonderheit derartiger Ehrungen zu erhalten, sollte bei der Beurteilung ein strenger Maßstab angelegt werden.

Ehrungen durch die Kommunen

- a) Sportplakette des Regierungspräsidenten
- b) Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen
- c) Bundesverdienstkreuz

Außergewöhnliche Ehrungen dieser Art sind nur in außergewöhnlichen Einzelfällen vom Hauptvorstand zu beantragen, der auch in alleiniger Zuständigkeit die Entscheidung trifft.

Voraussetzung ist eine mindestens 25jährige aktive Vorstandstätigkeit. Verdienste in anderen Bereichen (Fachverbände, öffentliche Tätigkeiten in Parteien, Kirchen, karitativen Verbänden usw.) sind entsprechend zu bewerten.

Das Mindestalter für Ehrungen nach a) und b) ist 50 Jahre; nach c) mindestens 60 Jahre.



Beitrags – und Finanzordnung

des TuS Holzen – Sommerberg 92 / 07 e.V.

§ 1 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag des TuS Holzen-Sommerberg setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, der der Hauptkasse zukommt und einem oder mehreren Zusatzbeiträgen, die den Abteilungen zufließen.
2. Die Grundbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Zusatzbeiträge und die Aufnahmegebühr gehen zugunsten der Kasse der Abteilungen, denen man als Mitglied angehören will. Die Höhe der Zusatzbeiträge und der Aufnahmegebühr legen die Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen im Rahmen ihrer in § 12 der Satzung geregelten finanziellen Selbstständigkeit fest.
Die Höhe der Zusatzbeiträge und Aufnahmegebühr bedürfen der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
im Sinne § 26 BGB (gem. § 9 Abs 3)

Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist der jeweilige Zusatzbeitrag für jede betroffene Abteilung zu zahlen.
Den Abteilungen wird empfohlen, bei der Festsetzung der Zusatzbeiträge Familien-Rabatte zu berücksichtigen.

§ 2 Zahlungsweise

1. Den Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr zahlt das Mitglied an die Abteilung, in die es zuerst eintritt.
Bei Mitgliedschaft in einer zweiten oder weiteren Abteilung ist nur noch der jeweilige Zusatzbeitrag an die betroffene Abteilung zu zahlen.
2. Die Abteilungen überweisen entsprechend ihrem Mitgliederstand die Grundbeiträge an die Hauptkasse.
3. Jeweils bis zum 15. Januar ist der Mitgliederstand des vorangegangenen Jahres von den Abteilungsvorständen dem Schatzmeister des geschäftsführenden Vorstandes vorzulegen. Dieser Mitgliederstand ist Basis sowohl für die von den Abteilungen an die Hauptkasse zu überweisenden Grundbeiträge als auch für die vom Schatzmeister zu beantragenden Zuschüsse (siehe § 4).



§ 3 Kontrolle der Abteilungskassen

1. Die Abteilungen haben den gesetzlichen Vertretern des Vereins (§ 9, Abs. 3 der Satzung) jederzeit Einsicht in die Abteilungskasse und die dazu gehörenden Unterlagen zu gewähren.
2. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins können den Schatzmeister des geschäftsführenden Vorstandes mit der Ausführung der im vorstehenden Absatz 1 genannten Kontrolle beauftragen.
3. Die unter den Ziffern 1 und 2 formulierten Regelungen gelten auch für selbständig geführte Abteilungsjugendkassen (siehe § 8, Abs. 5 der Jugendordnung).

§ 4 Zuschüsse und Spenden

1. Der Schatzmeister des geschäftsführenden Vorstandes beantragt und kassiert die dem Verein zustehenden Zuschüsse von kommunalen und verbandssportlichen Einrichtungen.
2. Soweit diese Zuschüsse ohne direkten Bezug zu einer Abteilung stehen, werden sie nach Eingang in die Hauptkasse den Abteilungskassen im Verhältnis der Abteilungen – Mitgliederzahlen überwiesen. Dabei zählen als Abteilungsmitglieder die Personen, für die der Grundbeitrag von der Abteilung an die Hauptkasse überwiesen wird.
3. An eine Sportart oder sonstige besondere Aktivitäten gebundenen Zuschüsse werden nach Eingang in der Hauptkasse der betroffenen Abteilung überwiesen.
4. Ausstehende Zahlungen der Abteilungskassen an die Hauptkasse können vom Schatzmeister der Hauptkasse bei der Auszahlung von Spenden verrechnet werden. „Spendenbescheinigung jeglicher Art dürfen nur von einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (siehe § 9 Abs 3) unterzeichnet werden“.

§ 5 Steuern und Gemeinnützigkeit

1. Der geschäftsführende Vorstand, im besonderen sein Schatzmeister, erstellt die Jahresabrechnung für das Finanzamt mit den Angaben für die Berechnung der Umsatzsteuer und zur Erteilung der Gemeinnützigkeit . Die Abteilungsvorstände sind verpflichtet, die dazu notwendigen Unterlagen fristgemäß, derzeit bis zum 15. Februar, für das voraufgegangene Geschäftsjahr zur Verfügung zu stellen.

Wenn durch Unterlassung eines Abteilungsvorsitzenden dem Verein ein finanzieller Schaden entsteht, hat die Abteilung den Schaden zu tragen.



2. Der Gesamtvereinsvorstand hat das gemeinsame Ziel, den Gesamtumsatz des steuerlich relevanten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der einzelnen Abteilungen in dem Rahmen zu halten, der den Verein körperschaftssteuerfrei hält.
3. Der geschäftsführende Vorstand vereinbart daher mit den Abteilungsvorständen jeweils zu Jahresbeginn ein Jahres – Umsatz – Budget für die einzelnen Abteilungen, das nicht überschritten werden darf.